

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Springe (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) – in der Fassung vom 28. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 –, den §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in der Fassung vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 – und des § 13 (4) des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) – in der Fassung vom 8. Dezember 2005 – hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 23. Juni 2009 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für die nachstehend aufgeführten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in der Stadt Springe:

Friedhof I	im Ortsteil Springe
Friedhof II	im Ortsteil Springe
Friedhof	im Ortsteil Alferde
Friedhof	im Ortsteil Altenhagen I
Friedhof	im Ortsteil Alvesrode
Friedhof	im Ortsteil Bennigsen
Friedhof	im Ortsteil Gestorf
Friedhof	im Ortsteil Lüdersen
Friedhofskapelle	im Ortsteil Eldagsen
Friedhofskapelle	im Ortsteil Völksen

§ 2 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif in der Anlage, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 1. wer die Bestattung, die Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt hat,
 2. wer die Bestattung, die Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung durch ein ihm zurechenbares eigenes Verhalten ausgelöst hat,
 3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle einer Bestattung von Amts wegen haften die Personen nach § 8 (3) BestattG für die Gebühren.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei einem Reihengrab mit der Beisetzung
 2. bei einem Wahlgrab mit der Überlassung der Grabstätte
 3. in den übrigen Fällen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung der öffentlichen Einrichtung Friedhof.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5 Ausschluss der Gebührenerstattung

Im Falle der Nichtausschöpfung der Ruhefrist/des Nutzungsrechtes werden bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten keine Gebühren erstattet. Gleiches gilt im Falle der Umbettung aus einem Reihengrab/Urnenreihengrab.

§ 6 Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes, der Bestattungseinrichtung oder einer Leistung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Gebührentarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung mit dem anliegenden Gebührentarif tritt mit dem 1. Juli 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Springe vom 18. Dezember 1975 einschließlich des Gebührentarifs in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2003 und die Gebührensatzung über das Beerdigungswesen auf dem Friedhof an der Völkseiner Straße im Stadtteil Springe vom 19. Dezember 2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2003 außer Kraft.
- (3) Mit der Schaffung der Tarifstelle V. für Grabmalgenehmigungen im Gebührentarif wird die Tarif-Nr. 18 im Kostentarif der Satzung der Stadt Springe über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskosten-satzung) vom 28. April 1983 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 5. Oktober 2005 ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Tarif-Nr. 19 bis 27 ändert sich entsprechend in die Tarif-Nr. 18 bis 26.

31832 Springe, 24. Juni 2009

Stadt Springe

Der Bürgermeister

gez. Hische

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Springe

(Anlage zu § 2 Absatz 3)

I. Rechte an Gräbern

1. Reihengrabüberlassung

Für die Überlassung eines Reihengrabes für 30 Jahre bei Erdreihengräbern und für 20 Jahre bei Urnenreihengräbern beträgt die Gebühr:

1.1 Erdreihengrab	1.260,00 €
1.2 Rasenreihengrab	1.578,00 €
1.3 Anonymes Urnenreihengrab	652,00 €

2. Nutzungsrecht für Wahlgräber

Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte auf die Dauer von 30 Jahren bei Erdwahlgräbern und von 20 Jahren bei Urnenwahlgräbern beträgt:

2.1 Wahlgrab (Tiefenbestattung)	1.917,00 €
2.2 Rasenwahlgrab (Tiefenbestattung)	2.232,00 €
2.3 Einzelwahlgrab	1.359,00 €
2.4 Einzelwahlgrab für ein Kind bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	550,00 €
2.5 Einzelrasenwahlgrab	1.707,00 €
2.6 Urnenwahlgrab 5-stellig	2.232,00 €
2.7 Urnenwahlgrab 2-stellig	904,00 €
2.8 Urnenrasenwahlgrab 2-stellig	1.308,00 €
2.9 Urnengrab im Wahl-/Einzelgrab (Nr. 2.1/2.3) ab der zweiten Urne (§ 15 (5) Friedhofssatzung)	452,00 €

Abweichend zur o.a. Ruhezeit von 30 Jahren bei Erdwahlgräbern beträgt die Ruhezeit bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 20 Jahre.

II. Verlängerung von Nutzungsrechten/Pflegezeit

1. Ist das Nutzungsrecht zu verlängern, so ist für jedes angefangene Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert werden muss, 1/20 der unter I. Ziffern 2.4, 2.6, 2.7 und 2.8 und 1/30 der übrigen unter I. 1. und 2. angegebenen Ziffern dieser Satzung geltenden Gebühren zu entrichten.
Bei mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Nutzungszeit bei einer Zweit- oder Mehrfachbelegung um die Ruhezeit, die über die bereits bestehende Nutzungszeit hinausgeht. Es gilt Satz 1 entsprechend.
2. Die Gebühr für die Pflegezeit beträgt für jedes genehmigte Jahr 1/20 bzw. 1/30 der nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für eine entsprechende Grabstätte zu zahlenden Gebühr für das Nutzungsrecht, mindestens aber 10 v.H. der jeweiligen Gebühr. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

III. Gebühr für die Herstellung des Grabes

Für die Beisetzung von Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Sargbeisetzungen

1.1	im Erdgrab	683,00 €
1.2	im Tiefenerdgrab	689,00 €
1.3	im Erdgrab für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	259,00 €
1.4	Aufschlag für Beisetzungen an Samstagen	25 %

2. Urnenbeisetzungen

2.1	Aschen in Grabfeldern	189,00 €
2.2	Anonyme Urnenstelle	183,00 €
2.3	Aufschlag für Beisetzungen an Samstagen	25 %

Mit den Gebühren zu 1. und 2. sind abgegolten:

Öffnen und Schließen des Grabes, Grabausschmückung mit Matten, Benutzung der Bestattungswagen bei Erdbestattungen, Verwaltungsaufwand.

IV. Benutzung von Friedhofseinrichtungen

Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Benutzung der Leichenkammer bis zu fünf Tagen	126,00 €
	Verlängerungstag	25,20 €
2.	Kapellenbenutzung mit Trauerfeier	290,00 €
3.	Kapellenbenutzung – kurze Nutzungsdauer (max. 10 Minuten, z.B. zum Zwecke der Abschiednahme)	58,00 €

V. Verwaltungsgebühren

1.	Grabmalgenehmigung Genehmigung für das Aufstellen eines Grabmals, der laufenden Kontrolle der Standfestigkeit und der Entfernung des Grabmals nach dem Rückfall der Grabstätte (§ 24 (1) Friedhofssatzung)	110,00 €
2.	Grabmalergänzung Genehmigung eines Antrags auf Veränderung von Grabmalen bzw. Ergänzung von Inschriften (§ 24 (1) Friedhofssatzung)	20,00 €
3.	Bearbeitung eines Antrags auf Aus- und Umbettung von Leichen und Aschen (§ 12 Friedhofssatzung)	40,00 €
4.	Umschreibung eines Nutzungsrechts, einschl. Aus- fertigung einer neuen Verleihungsurkunde (§ 13 (4) bzw. (5) Friedhofssatzung)	30,00 €
5.	Bearbeitung eines Antrags auf vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts (§ 13 (7) Friedhofssatzung)	20,00 €
6.	Bewilligung für die Zulassung Gewerbetreibender für 5 Jahre (§ 7 (1) Friedhofssatzung)	40,00 €

VI. Aus-/Umbettungen

1.	Ausbettung einer Urne	189,00 €
2.	Übrige Ausbettungen	Abrechnung nach ent- standenem Aufwand

Die unter III. Ziffer 1 und 2 genannten Gebühren gelten auch bei einer Wiederbeisetzung nach einer Ausbettung.

VII. Unterhaltungsgebühr für die Pflege von Gräbern, die vor Ende der Ruhezeit zurückgegeben werden

Für die anfallende Pflege von Grabstellen wird pro volles Jahr folgende Unterhaltungsgebühr erhoben. Sie ist im Voraus bei Rückgabe des Nutzungsrechts in einer Summe fällig:

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Erdreihen-/Wahlgrab mit Pflegeverpflichtung | 11,00 €/Jahr und Stelle |
| 2. Urnengrabanlage mit Pflegeverpflichtung | 20,00 €/Jahr |

Die Friedhofsgebührensatzung vom 24. Juni 2009 und der Gebührentarif wurden am 27. Juni 2009 in der Neuen Deister-Zeitung amtlich bekannt gemacht und nachrichtlich am 1. Juli 2009 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie traten am 1. Juli 2009 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Springe vom 29. März 2010 wurde am 31. März 2010 in der Neuen Deister-Zeitung amtlich bekannt gemacht und nachrichtlich am 31. März 2010 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie trat am 1. April 2010 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Springe vom 11. Juli 2014 wurde am 23. Juli 2014 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich am 23. Juli 2014 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie trat am 1. August 2014 in Kraft.